



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 27. September 2012
Nummer: 3/2012
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hake

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich
GR Thomas Hochlahner
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Iris Polanschütz
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
SRⁱⁿ Iris Strohmeier
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Martin Vasold
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: -

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Hilde Unterberger, Michaela Dechler, Helene Eder, Mag. Tina Tritscher, Egon Gojer, Reinhard Peer und Emmerich Kerschbaumer

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und berichtet, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat sich im vergangenen Jahr mit der Aufnahme von 2 Darlehen beschäftigt, die Maßnahmen wurden nun im Jahr 2012 umgesetzt.

Aus diesem Grunde ist daher ein Dringlichkeitsantrag zu stellen, damit die Darlehen vom Gemeinderat beschlossen werden können.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

26. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 18.038,38 zur Sanierung der Wohnungen Nummer 1 und 2 im Wohnhaus Rosegggasse 16

27. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 25.784,94 zur Sanierung der Wohnungen Nummer 1, 4 und 9 im Wohnhaus Grimminggasse 19

Die nachfolgenden Punkte erhalten die Nummerierungen 28. – 31.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Es ist daher in der Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2012
2. Fragestunde
3. Bildung eines Unterausschusses für den Neubau des Städtischen Bauhofes
4. Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes "Handelszone Ost, Abschnitt 2" für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort "Gesäusestraße 30", Einwendungsbehandlungen und Endbeschluss
5. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 30-kV-Leitung Phyrn/Hasegg

6. Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 10-kV-Leitung Liezen/Breinsberger
7. Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 10-kV-Leitung KUW Dumba – Liezen/Ausseeerstraße – Liezen/Kalvarienberg
8. Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 30-kV-Leitung Pyhrn/Hasegg im Bereich Salbergweg und zum Anschluss der Kleinwasserkraftwerkes
9. Abschluss eines Tauschvertrages mit Herrn Martin Mandl zum Tausch der Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn mit den Grst. Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn
10. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Martin Mandl zum Ankauf der Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn
11. Einräumung eines Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Tennishalle in der Friedau
12. Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Elfriede Charbonnier zum Kauf des Grst. Nr. 243/3 KG 67408 Pyhrn
13. Übernahme des Grst. Nr. 952/2 KG Liezen von Herrn Walter Pirkmann
14. Änderung des Mietvertrages mit dem Eisschützenvereines „Renner –Ring“ zur Anmietung der Stocksportanlage in der Friedau
15. Errichtung einer Kinderkrippe am Standort Sonnenweg 4
16. Abschluss eines Mietvertrages mit dem Stift Admont zur Errichtung einer Kinderkrippe
17. Abschluss einer Vereinbarung mit der Volkshilfe Steiermark zur Führung einer Kinderkrippe
18. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH
19. Änderung der Kanalgebührenordnung im Rahmen der Einführung eines Tarifes für die Nutzung von Brauchwasser im Bereich von Wohngebäuden
20. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 zur Sanierung des VS-Gebäudes Bereich Sonderschule
21. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 40.000,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren

- 22. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 70.000,00 für den Bereich Grundbesitz
- 23. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für den Bereich Betriebe
Wohn- und Geschäftsgebäude
- 24. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für Maßnahmen nach der
Straßenverkehrsordnung
- 25. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 635.000,00 für Gemeindestraßenbauten
- 26. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 18.038,38 zur Sanierung der Wohnungen
Nummer 1 und 2 im Wohnhaus Roseggergasse 16
- 27. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 25.784,94 zur Sanierung der Wohnungen
Nummer 1, 4 und 9 im Wohnhaus Grimminggasse 19
- 28. Erneuerung des LKWs im Städtischen Bauhof
- 29. Bericht des Prüfungsausschusses
- 30. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2012

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2012 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Sanierung von Schlaglöchern

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, die Bahnhofstraße von der Döllacher Straße bis zum Landmarkt ist derzeit eine Baustelle und weist große Schlaglöcher auf. Er ersucht, dass die Stadtgemeinde diese saniert.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dies an den Bauhof weiterzuleiten.

Zur Kenntnis genommen.

b) Planungsstand beim Erzherzog-Johann-Park

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, wie weit der Planungsstand des Bauvorhabens am Erzherzog-Johann-Park gediehen ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es wird derzeit intensiv geplant, wie weit jedoch die Abstimmungen fortgeschritten sind, entzieht sich seiner Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

c) Kennzeichnung des Geh- und Radweges entlang der Pyhrnstraße

GRⁱⁿ Horvath möchte wissen, wann endlich der Geh- und Radweg entlang der Pyhrnstraße als solcher gekennzeichnet wird.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dass er dies mit dem Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft besprechen wird.

Zur Kenntnis genommen.

d) Gegenmaßnahmen zur Abwanderung der Studenten

GRⁱⁿ Horvath erklärt, sie nahm unlängst an der Veranstaltung über das Thema „Jugend am Land“ teil. Dort wurde unter anderem aufgeworfen, dass es eine Ungleichbehandlung von Studenten gibt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht ummelden.

So soll eine Monatskarte um ein Vielfaches teurer sein. Sie stellt die Frage, wie man dieser Absiedelung entgegensteuern kann. Vorgeschlagen wird, dass die Gemeinde den Differenzbetrag zahlt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hätte grundsätzlich kein Problem, wenn die Stadtgemeinde Liezen den Differenzbetrag bezahlt, wenn auch der Hauptwohnsitz weiterhin beibehalten wird.

GR Wasmer erklärt, er möchte sich über die unterschiedlichen Leistungen der Landeshauptstädte noch ein genaueres Bild machen und anschließend eine Jugendausschusssitzung abhalten.

GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer erklärt, das Problem ist nicht nur die Monatskarte sondern auch die Wohnbeihilfe, da diese nur dann gewährt wird, wenn auch der Hauptwohnsitz umgemeldet wird.

Zur Kenntnis genommen.

e) Ankauf eines Busses für einen Verein

GR Singer möchte wissen, warum ein Verein von der Stadtgemeinde einen Bus erhalten hat und wie dieser zukünftig genutzt werden kann.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Bus wurde für die Nachwuchsspielergemeinschaft des SC und WSV angekauft. Dort werden die meisten Jugendlichen betreut und auf Grund der Auswärtsspiele ist der Verein gezwungen, mit diesen viel zu fahren.

FR Krug berichtet, die Verantwortlichen der Nachwuchsspielergemeinschaft ersuchten um Unterstützung des Ankaufs eines vier Jahre alten Busses. Dieser wies jedoch bereits 140.000 Kilometer auf und war aus seiner Sicht nicht geeignet.

Er hat daher von mehreren Autohäusern ein Angebot eingeholt und schlussendlich wurde ein gebrauchter Bus um ca. € 23.000,-- angekauft.

Zur Kenntnis genommen.

f) Finanzielle Lage der Stadtgemeinde

GR Singer möchte wissen, wie es derzeit um die Finanzen der Gemeinde steht.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass die Stadtgemeinde im Plan des Voranschlages liegt. Die Kommunalsteuer stimmt genau mit den Prognosen überein. Auch die

Budgetverantwortlichen halten sich an ihre Vorgaben, sodass er einen positiven Rechnungsabschluss erwartet. Schlecht für die Stadtgemeinde ist, dass das Land die Landesumlage überproportional stark angehoben hat.

Zur Kenntnis genommen.

g) Stand der Gemeindezusammenlegungen

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, es hat im Sommer ein Treffen zwischen den Gemeinden Liezen, Selzthal und Weißenbach/Liezen stattgefunden und in Weißenbach wurde eine Bürgerversammlung abgehalten. Es ist bekannt, dass sich die Vertreter der Gemeinde Weißenbach gegen eine Fusionierung ausgesprochen haben. Auch für ihn kommt keine Zwangsfusion in Frage. Die Gemeinde Selzthal ist zwar nicht gegen eine Fusionierung und tendiert eher nach Liezen, findet jedoch die alleinige Fusionierung von Liezen und Selzthal als nicht zielführend. Sein eigener Wunsch war immer, dass sich so viele Gemeinden fusionieren, dass zumindest eine Gemeinde von mehr als 10.000 Einwohnern gebildet wird. Wenn man die Steiermark mit Kärnten vergleicht, so sind dort viel weniger Gemeinden, jedoch viel mehr Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern als in der Steiermark. Ein großer Fehler war aus seiner Sicht auch, dass gewisse Gemeinden aufgrund der erreichten Punktezahl nicht zu Gesprächen eingeladen worden sind.

Zur Kenntnis genommen.

h) Bezeichnung der Stadtgemeinde Liezen als hässliche Stadt

GR Rinner erklärt, der ORF-Moderator Tarek Leitner hat in seinem Buch die Stadtgemeinde Liezen als hässlich bezeichnet. Aus seiner Sicht erfolgt dies im Bereich der B 320 zum Beispiel bei der Tankstelle zu Recht. Wenn man sich jedoch andere Plätze beispielsweise die Hinteregger Alm anschaut, so ist dies nicht zutreffend. Weiters bemängelt er, dass viele Autos ohne Kennzeichen am Parkplatz in der Pyhrnstraße abgestellt sind.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, in der Zeitung „Die Presse“ wurde das Buch von Herrn Leitner zitiert und die „Kleine Zeitung“ musste unbedingt eine große Geschichte daraus machen.

Nachdem er selbst für die „Kleine Zeitung“ nicht erreichbar war, hat Herr Mag. Strobl vom Stadtmarketing und Tourismus aus seiner Sicht sehr gut Stellung genommen. Auch die „Kronen Zeitung“ hat sodann ein Interview von ihm abgedruckt.

Die Aussage von Herrn Tarek Leitner, dass die Stadtgemeinde Liezen objektiv hässlich sei, widerspricht sich schon in sich, da dies bereits eine subjektive Aussage ist.

Man sollte als Gemeinderat nicht mit den Kritikern mitschimpfen sondern stolz auf die vielen Handelsgeschäfte und auf die Entwicklung der Stadt Liezen sein. Sicher gibt es Probleme, die jedoch nicht sofort lösbar sind. Wenn man jedoch die Stadt Liezen mit anderen Orten vergleicht, so kann sich die Stadt Liezen sehen lassen.

Zur Kenntnis genommen.

i) Planungsstand beim Umbau des Blauen Hauses in der Admonter Straße

GR Wilding ersucht, im nächsten Gemeinderat über den Planungsstand zu berichten.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt dies zu.

Zur Kenntnis genommen.

j) Kostenentwicklung beim Bau des Wasserkraftwerkes Pyhrn

GR Wilding fragt an, wie der Planungsstand sowie die Kosten sind.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, vor kurzem hatte er ein Gespräch mit dem Baumeister gehabt. Obwohl der Juli vom Wetter her sehr schlecht war, liegt der Bau in der geplanten Zeit und den Kosten.

Zur Kenntnis genommen.

k) Verunreinigungen entlang der Niederfeldstraße und der Admonter Straße

GRⁱⁿ Selinger bemängelt, dass Besucher des Bollwerkes entlang der Niederfeldstraße und der Admonter Straße Müll insbesondere Flaschen wegwerfen. Sie ersucht, ein Gespräch mit den Verantwortlichen zu führen, dass Jugendliche ihre Getränke nicht mehr aus der Disko mitnehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er befürchtet, dass Jugendliche die Getränke nicht aus dem Lokal mitnehmen, sondern bereits vorher von Zuhause.

GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer erklärt, die Verantwortlichen der Disko Bollwerk haben sich beim Frühjahrsputz sehr engagiert und ihr versprochen stets auf Sauberkeit zu achten.

Zur Kenntnis genommen.

l) Unterbringung des Viehanhängers

GR Hochlahner erinnert an das Problem der Unterbringung des Viehanhängers und ersucht beim Neubau des Städtischen Bauhofes Platz dafür vorzusehen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er wird dieses Problem nochmals diskutieren.

Zur Kenntnis genommen.

m) Müllinsel in der Ausseer Straße

GRⁱⁿ Horvath möchte wissen, wem die Parkplätze bei der Ausseer Straße gegenüber der Gebietskrankenkasse gehören und warum dort eine Müllinsel steht.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dies ist ein öffentlicher Grund und die Müllinsel wurde dort vor vielen Jahren mit Zustimmung der Gemeinde errichtet.

Zur Kenntnis genommen.

n) Langlaufloipe in der Ennswiese

GRⁱⁿ Horvath ersucht im kommenden Winter wieder eine Loipe in der Ennswiese anzulegen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es gibt derzeit Gespräche, dass die Betreuung von Wörschach bzw. Weißenbach übernommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bildung eines Unterausschusses für den Neubau des Städtischen Bauhofes

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, für den Neubau des Städtischen Bauhofes soll ein Unterausschuss gebildet werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Begleitung des Neubaus des Städtischen Bauhofes wird der Unterausschuss „Neubau Bauhof“ eingerichtet und folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gewählt:

Mitglieder:

Mag. Rudolf Hakel, Vorsitzender SPÖ
Albert Krug, Stellvertreter SPÖ
Iris Strohmeier Schriftführer, SPÖ
Herbert Waldeck, SPÖ
Dr. Rudolf Mayer, ÖVP

Ersatzmitglieder:

Roswitha Glashüttner, SPÖ
Iris Polanschütz, SPÖ
Walter Komar, SPÖ
Adrian Zauner, SPÖ
Silvia Lechner, ÖVP

Mit beratender Stimme:

August Singer, LIEB
Martin Vasold, FPÖ

Werner Rinner, LIEB
Rene Wilding, FPÖ

Beschluss: einstimmig angenommen.

4.**Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes "Handelszone Ost, Abschnitt 2" für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort "Gesäusestraße 30", Einwendungsbehandlungen und Endbeschluss**

GR Waldeck berichtet, nach mehreren Beratungen in den Sitzungen des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses hat der Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung vom 19.06.2012 den einstimmigen Absichtsbeschluss gefasst, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ durch die Änderung Nr. 1.03 abzuändern.

Gleichzeitig wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes in der Zeit von Montag, dem 25. Juni 2012 bis einschließlich Freitag, den 24. August 2012, entsprechend den Bestimmungen des steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Innerhalb der vorerwähnten Frist wurden der Stadtgemeinde Liezen folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen, die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplans „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ betreffend, übermittelt:

1. Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom 20.06.2012, GZ: BMWFJ-60.214/0210-IV/6a/2012:

Das Bundesministerium/Sektion IV, Energie und Bergbau, teilt mit, dass sich im Gemeindegebiet von Liezen kein Bergbaubetrieb befindet, für den eine Zuständigkeit des BMWFJ gegeben ist.

2. Stellungnahme der ASFINAG, GZ: ASF/2012/023676, vom 26. Juni 2012:

In der Stellungnahme wird einerseits auf die durch den Autobahnzubringer zu er-

wartenden Immissionen und die gemäß § 21 BStG 1971 bestehenden Abstandsvorschriften hingewiesen, insbesondere dass innerhalb einer Zone von 15 m keine Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie überhaupt für Anlagen jeder Art, darunter fallen auch allfällige Erschließungsstraßen, erteilt werden.

3. Einwendung des Architekturbüros Kreiner, im Namen der Auftraggeberin Lincoln Land Austria GmbH, vom 03.07.2012:

In der Einwendung wird unter Verweis auf eine am 03.07.2012 im Bauamt in Liezen stattgefundene Besprechung Folgendes angeführt:

(3.1) dass der Mindestgrenzabstand im Bereich der derzeitigen südwestlichen Gebäudeecke des Bestandes nicht - wie abgesprochen - mit 8,50 m, sondern mit 8,30 m festgelegt ist,

(3.2) dass die Überbauung im Ausmaß von ca. 5,32/5,90 m im südlichen Anlieferungsbereich an der Westfront im Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurde,

(3.3) dass das im Entwurfsplan dargestellte Vordach an der Ostseite im Ausmaß von ca. 5,50 m in der Verordnung unter § 5 Absatz 2 auf eine maximale Tiefe von 4,00 m begrenzt wurde,

(3.4) dass der Bebauungsgrad in der Verordnung unter § 4 Absatz 2 noch nicht auf 0,60 geändert wurde und

(3.5) dass um die Abänderung der privaten Verkehrsflächen laut beiliegendem Plan gebeten wird, da insbesondere im südöstlichen Grundstücksbereich keine Verkehrsfläche, sondern ein Grünbereich geplant ist.

4. Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark vom 04.07.2012, GZ:S92247/113-MilKdo ST/Kdo/StbAbt8/2012:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass gegen die Bebauungsplanänderung keine Einwände bestehen, sofern auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz Aigen und die bestehende An- und Abflugstrecke Bedacht genommen wird und keine Objekte errichtet werden, die optische oder elektronische Störwirkungen bzw. vermehrte Kondensationskerne (Nebelbildung) erwarten lassen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von Flugplätzen bzw. -strecken, insbesondere im Bereich von Tiefflugstrecken, sowie im Abstand von 2.000 m zu deren Außengrenze, großflächige Photovoltaikanlagen (ab 2.000 m²) nicht errichtet werden dürfen.

5. Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Fachabteilung 13B/ Bau- und Raumordnung, vom 24.07.2012, GZ.: FA13B 55.12-23/2012-90:

Im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden folgende Einwendungen formuliert:

(5.1) Ein Bebauungsplan kann nur bei Vorliegen wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen geändert werden. In den Erläuterungen werden als Anlass der Änderung im Wesentlichen jedoch nur „private“ Planungswünsche angeführt. Diesbezüglich sind daher Ergänzungen erforderlich. Andernfalls wäre eine Änderung nicht zulässig.

(5.2) Die vorgelegten Unterlagen beinhalten eine neue Gesamtfassung des Bebauungsplanes für den Änderungsbereich. Das ist aus Übersichtlichkeitsgründen nachvollziehbar. Es sind aber in den Erläuterungen alle Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan - einschließlich der jeweils geänderten Planungsvoraussetzungen - darzustellen.

(5.3) In den Erläuterungen ist auf für das Bauverfahren wesentliche Bestimmungen des StROG 2010 hinzuweisen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen erlässt zur Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

Grundlagen:

Die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplans „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ wurde auf Grundlage des aktuellen Kataster- und Naturbestandes sowie eines Entwurfes für die neuen Grundgrenzen im Bereich der Erschließungsstraße unter Einbeziehung einer vorliegenden Bebauungsstudie für das Grundstück Nr. 536 erstellt.

Nachdem die Änderungen umfangreich sind, wird für den gegenständlichen Bereich eine neue Verordnung erlassen. Die Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf den im Planblatt dargestellten Änderungsbereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ in der geltenden Fassung. Außerhalb liegende Festlegungen bleiben unberührt.

§ 1

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ besteht aus der vom Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nogrased, Graz, verfassten „SOLL-Darstellung“, Pl.-Nr.: RO-Li-BPI-HZO/2_Ä.03/E/Za/11, der „IST-Darstellung“ (beide im Maßstab 1:1000 samt Planzeichenerklärung) und dem Verordnungstext. Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.

§ 2
Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 534, 536, 539, 542, 543, 544, 630/1, 631, 632/1, 632/2 und 535/1 (Verkehrsfläche) der Katastralgemeinde 67409 Reithtal.

§ 3
Art der baulichen Nutzung

(1) Auf den Grundstücken Nr. 534, 536, 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithtal sind Betriebe der Kategorie „Einkaufszentren 2“ und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zu-lässig.

(2) Auf den Grundstücken Nr. 530/1, 539, 542, 543 und 544 der Katastralgemeinde 67409 Reithtal sind für „Industriegebiete 1“ typische Betriebe zulässig.

(3) Für die Grundstücke Nr. 542, 543 und 544 der Katastralgemeinde 67409 Reithtal sind vor ihrer Bebauung im Einvernehmen mit der Flussbauleitung Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung durch die Enns durchzuführen.

§ 4
Maß der baulichen Nutzung

(1) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt auf den Grundstücken Nr. 534, 536, 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithtal 0,5 bis 2,5, Nr. 630/1, 539, 542, 543 KG 67409 Reithtal 0,5 bis 2,0, Nr. 544 KG 67409 Reithtal 0,2 bis 1,0.

(2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt für die Grundstücke Nr. 534 und 536 KG 67409 Reithtal jeweils 0,50, Nr. 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithtal - zusammen - 0,7, Nr. 630/1, 539, 542, 543 und 544 KG 67409 Reithtal 0,6.

§ 5
Bebaubare Flächen

(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.

(2) Das Übertreten der Bebauungslinien durch Vordächer ist im Inneren der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 4,00 m, die Errichtung von untergeordneten eingeschobigen Bauten wie Einhausungen für Müllbehältnisse, Überdachungen von Einkaufswägen- bzw. Radabstellplätzen und dergleichen auch außerhalb der durch die Baugrenzlinien definierten Bereiche zulässig.

§ 6
Bebauungsweise

Für den Verband der Grundstücke Nr. 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithtal wird die geschlossene bzw. gekuppelte, für das Grundstück Nr. 536 KG 67409 Reithtal

die offene, für die Grundstücke Nr. 630/1, 539, 542, 543 und 544 KG 67409 Reithal die offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.

§ 7

Gebäudehöhen, Höhenlage von Anlagen

(1) Die zulässigen Gebäudehöhen sind dem Planblatt zu entnehmen. Werbeeinrichtungen dürfen die festgelegte Gebäudehöhe überragen.

(2) Im Osten des Geltungsbereiches queren Elektrizitätsleitungen den Bebauungsplanbereich. Zur Abstimmung der Gebäudehöhe ist das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen.

(3) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden ist.

(4) Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit der Baubehörde bzw. mit den zuständigen Dienststellen herzustellen.

§ 8

Verkehrs-, Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten

(1) Die Lage und Ausformung der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Planblatt durch Straßenfluchtlinien festgelegt. Die Flächen dafür sind in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die festgelegten privaten Verkehrsflächen sind der Plandarstellung zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

(3) Die zulässigen Grundstückszufahrten sind dem Planblatt zu entnehmen.

(4) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen innerhalb der Grundstücke zu schaffen. Für das Einkaufszentrumsgebiet sind die einschlägigen Festlegungen aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz bzw. der einschlägigen Verordnung zu berücksichtigen.

(5) Innerhalb der Bebauungsbereiche sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl zu errichten.

§ 9

Freiraumgestaltung

(1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.

(3) Pro 5 Autoabstellplätze ist ein Baum (Pflanzgröße: 14-16 cm, Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. Ablösen sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen möglich.

(4) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren von Gebäuden anzuordnen, andernfalls einzuhausen bzw. mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen.

§ 10

Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen

(1) Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.

(2) Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden bzw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten. Das Einvernehmen mit der Baubehörde ist herzustellen.

§ 11

Bodenqualität

Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.

§ 12

Rechtskraft

(1) Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den Änderungsbereich außer Kraft.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Bereich des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“. Die als „Flächen für Einkaufszentren 2“ festgelegten Grundstücke sind bebaut (Forstinger, MAN, bauMax), die als „Industriegebiet 1“ festgelegten Flächen sind noch unbebaut.

Die Erschließung des Bereiches erfolgt von der Ennstal Bundesstraße B 320 aus, einerseits durch eine Stichstraße entlang der Westgrenze der Liegenschaft „Forstinger“, andererseits durch eine bis zur „Richard-Steinhuber-Straße“ durchgebundene Erschließungsstraße. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist weiters eine Verbindungsspanne zwischen der derzeitigen Stichstraße und der Erschließungsstraße vorgesehen.

- Anlass der 3. Änderung:

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wurde durch drei Tatbestände veranlasst:

1. Die Firma bauMax beabsichtigt, den östlichen Gebäudetrakt - der Bauschäden aufweist - abzurechen und einen Ersatzbau mit anschließendem Freigelände in Verlängerung der westlichen Bauflucht zu errichten. Im Zuge des Umbaus sollen die Zufahrts- und Anlieferrelationen neu organisiert werden. Dazu soll die Erschließungsspanne zwischen der B 320 und Richard-Steinhuber-Straße verbreitert werden. Da dazu ein Grundstücksstreifen der westlich angrenzenden Grundstücke notwendig und damit eine Anpassung der Bebauungslinien verbunden ist - die Einwilligung der Besitzer liegt vor - wurden die betroffenen Liegenschaften in die Änderung einbezogen.
2. Im Zuge der Verhandlungen über die Straßentrasse wurde von den Besitzern der Grundstücke Nr. 534 und 539 KG 67409 Reithal der Wunsch an die Stadtgemeinde gerichtet, die Durchbindung zur Stichstraße nicht mehr festzulegen, da die beiden Liegenschaften in absehbarer Zeit einer gemeinsamen Nutzung zugeführt werden sollten.
3. Die Nutzungsfestlegungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind an den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 und die Baulinien an den aktuellen Katasterstand anzupassen.

- Geänderte Planungsvoraussetzungen:

Die Planungsvoraussetzungen haben sich dahingehend geändert,

- dass die im ursprünglichen Bebauungsplan intendierte Fassung des damaligen Verlaufs des Autobahnzubringers - daher die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegte Staffelung der Baukörper im nordöstlichen Bereich - nach Errichtung des Verteilerkreises weiter im Osten und der Bepflanzung des nicht mehr als Fahrbahn genutzten Bereichs nicht mehr nachvollziehbar ist.

Daher steht der beantragten Konzentration der Baukörper an der westlichen Grundgrenze aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.

- dass, nachdem die Grundstücke Nr. 534 und 539 gemeinsam genutzt werden sollen und die weiter westlich gelegenen Grundstücke durch die westliche Stichstraße erschlossen sind, die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegte „interne Erschließungsachse“ obsolet ist.
- dass durch die vorgesehene Verbreiterung der Erschließungsstraße die Aufschließung der südlich bzw. südwestlich angrenzenden, noch unbebauten Grundstücke verbessert wird und durch die Lage der gemeinsam genutzten südlichen Zufahrtsspanne die Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 542, 543 und 544 von Norden möglich wird.

Damit ist der Ausbau der Richard-Steinhuber-Straße im östlichen Bereich und die Errichtung von Brücken über den bestehenden Wassergraben nicht mehr nötig.

- Planungsgrundlagen:

- Für den Umbau des Baumarktes liegt ein mit der Stadtgemeinde Liezen akkordiertes Projekt vor.*
- Ein auf Basis eines Projektes für die Verbreiterung der Erschließungsstraße (BHM-Ingenieure, Rottenmann) verfasster Teilungsplan (GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH.) bildet die Grundlage für die Festlegung der öffentlichen Verkehrsfläche.*
- Aktueller Katasterstand.*

- Ziele der Bebauungsplanänderung:

Ziele der Änderung sind:

- Sicherstellung einer funktionstüchtigen Erschließung im Hinblick auf eine intensive Nutzung der angrenzenden Grundstücke.*
- Bessere Organisation der Grundstückszu- und abfahrten.*
- Entsprechende Einbindung des Ersatzbaues in die Baustruktur.*

- Zu den Festlegungen:

Nutzung, Nutzungsintensität

Die Nutzungsfestlegungen werden dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan angepasst, wobei eine tatsächliche Änderung nur für die Grundstücke Nr. 542, 542 und 544 KG 67409 Reithal eintritt (ursprünglich EZ II - Sonderformen in der Änderung L(J/1)).

Die zulässigen Bebauungsdichten bzw. Bebauungsgrade bleiben gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Bauflucht- und Baugrenzlinsen

Der Verlauf der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinsen wird einerseits entsprechend dem vorliegenden Projekt für den Baumarkt festgelegt, andererseits dem im Bereich der Aufschließungsflächen für Industrie 1 dem aktuellen Katasterstand bzw. im Bereich der Straßenerweiterung dem neuen Grenzverlauf angepasst.

Verkehrsflächen

Um die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraße - insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig intensive Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Liegenschaften - sicherzustellen wird ein breiterer Korridor festgelegt. Dazu werden von den angrenzenden Grundstücken Teilflächen im Umfang von insgesamt rund 700 m² als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Zu- und Abfahrt zur Parkierungsanlage des Baumarktes und zu den Industrieflächen erfolgt entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegten Zufahrten zu den Industriegrundstücken von Süden entfallen.

Zusätzlich ist für den Baumarkt eine Ausfahrt im Norden des Grundstückes Nr. 538 KG 67409 Reithal vorgesehen. Die Anlieferung des Baumarktes erfolgt in einer Ladebucht an der Westfassade.

Da die Liegenschaften an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches bereits durch die vorhandene Stichstraße erschlossen sind und die durchgebundene Erschließungsstraße verbreitert wird, kann dem Anliegen der Besitzer der Grundstücke Nr. 534 und 539 KG 67409 Reithal entsprochen und von einer Ausweisung der Verbindungsspanne abgesehen werden.

Parkplätze sind nach den Anforderungen im Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegungen im § 31, Absatz 10, des StROG 2010 idgF, zu errichten.

Freiraumgestaltung

Um an der Grenze zur unbebauten Ennsniederung einen weichen Übergang zu schaffen, wird an der südlichen Bauungskante ein Pflanzstreifen festgelegt, der mit Bäumen zu versehen ist. Die festgelegte Baumpflanzung im Bereich der Parkierungsanlagen soll den Eindruck von ausgedehnten „Asphaltseen“ mildern und zumindest teilweise die Bodenversiegelung kompensieren.

Gebäudegestaltung, Werbeanlagen

Da das Bebauungsplangebiet von mehreren Seiten aus dem öffentlichen Raum eingesehen werden kann, ist es notwendig, in der Fassadengestaltung darauf zu reagieren. In der Verordnung kommt das zum Ausdruck.

Um einen Wildwuchs an Werbeeinrichtungen zu verhindern, sollen Werbeträger grundsätzlich als Bestandteil der Architektur konzipiert werden. Für weitere Werbeobjekte ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Bodenqualität

Nachdem sich der Geltungsbereich laut Gutachten Prof. Riedmüller im Bereich von unsicherer Bodenqualität befindet, wird in der Verordnung ein entsprechendes bo-

den-mechanisches Gutachten verlangt, das bereits im Rahmen der Objektplanung einzuholen ist, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen in Betracht ziehen zu können.

- Anmerkungen zur IST-Darstellung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ liegt nicht in digitaler Form vor. Als Planungsunterlage stand seinerzeit die nicht abgeglichene, analoge Katastermappe zur Verfügung, die gegenüber dem jetzt vorliegenden Katasterstand Abweichungen aufweist. Daher werden die Festlegungen in der IST-Darstellung in „Interpretation“ der Originalform jedoch auf dem aktuellen Katasterstand dargestellt.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 20.06.2012, GZ: BMWFJ-60.214/0210-IV/6a/2012, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH vom 26.06.2012, GZ: ASF/2012/023676; wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen und wird angemerkt, dass sich der Änderungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes zur Gänze außerhalb der 15 m-Zone entlang des Autobahnzubringers befindet und daher von den Beschränkungen nicht betroffen ist.

Die Stellungnahme des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 04.07.2012, GZ: S92247/113-MilKdo ST/Kdo/SdbAbt8/2012, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Einwendungen der Kreiner Architektur ZT GmbH vom 03.07.2012 werden wie folgt behandelt:

Zu 3.1:

Dem Einwand kann Rechnung getragen werden, da es sich in der Plandarstellung um einen Kotierungsfehler handelt. Die Kote wird in der Plandarstellung richtig gestellt.

Zu 3.2:

Dem Einwand kann ebenfalls Rechnung getragen und die Baugrenzlinie dementsprechend weiter im Norden festgelegt werden, da dadurch den Zielen des Bebauungsplanes nicht widersprochen wird. Die Plandarstellung wird dahingehend geändert.

Zu 3.3:

Dieser Einwand ist gegenstandslos, da sich die Beschränkung auf Bauteile bezieht, die vor Bebauungslinien liegen. Da sich das geplante Vordach innerhalb des bebau-

baren Bereichs befindet, ist es durchaus im Rahmen des Bebauungsplanes realisierbar.

Zu 3.4:

Der Einwand beruht offensichtlich auf einem Irrtum der Einwenderin, denn der Bebauungsgrad ist für den gegenständlichen Bereich im aufgelegten Bebauungsplan - sowohl in der Plandarstellung als auch in der Verordnung - mit maximal 0,6 festgelegt.

Zu 3.5:

Dem Wunsch nach der Reduzierung der privaten Verkehrsfläche kann durchaus Rechnung getragen werden, da sich dadurch das Ausmaß der Versiegelungsflächen verringert und mehr Raum für Baumpflanzungen ergibt. Die Plandarstellung wird dahingehend geändert.

Die Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, Bau- und Raumordnung, vom 24.07.2012, GZ: FA13B 55.12-23/2012-90 werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu 5.1:

Dem vorliegenden Einwand sind zwei Sachverhalte entgegen zu halten:

Erstens hat es im Interesse der Stadtgemeinde Liezen - als zentraler Versorgungsstandort für den Bezirk und darüber hinaus - zu liegen, entsprechende Infrastrukturen zu schaffen bzw. in ihrem Wirkungsbereich für deren bestmögliche Funktionstüchtigkeit zu sorgen (siehe § 3, Absatz StROG).

Wenn also für einen Handelsbetrieb auf Grund endogener Zwänge ein Erneuerungsbedarf besteht - im gegenständlichen Fall Neuorganisation der Verkaufsflächen und zusätzlich technische Probleme mit dem Bestand, die umfassende bauliche Maßnahmen erfordern würden -, ist eine Veränderung des Betriebes daher zu unterstützen - wenn kein öffentliches Interesse dagegen steht.

Zweitens ist die Ablehnung eines ordnungsgemäßen Antrags eines Investors nur argumentierbar, wenn öffentliches Interesse, das von der Stadtgemeinde zu vertreten ist, dem gestellten Antrag entgegensteht (siehe § 1, Absatz 2 StROG).

Auf Grund eingehender Auseinandersetzung mit den Änderungswünschen des Antragstellers sowie den im Rahmen der Anhörung geäußerten zukünftigen Nutzungswünschen von weiteren betroffenen Grundstücksbesitzern und den vorliegenden Randbedingungen hat sich die Stadtgemeinde Liezen entschlossen, die Bebauungsplanänderung durchzuführen. Basis für die geänderten Festlegungen stellt ein mit der Stadtgemeinde abgestimmtes - also konsensuales - Projekt dar.

Die Darstellung der geänderten Planungsvoraussetzungen betreffend, werden die Erläuterungen - eingefügt vor dem Kapitel „Planungsgrundlagen“ - durch das Kapitel „Geänderte Planungsvoraussetzungen“ wie folgt ergänzt:

„Die Planungsvoraussetzungen haben sich dahingehend geändert,

- dass die im ursprünglichen Bebauungsplan intendierte Fassung des damaligen Verlaufs des Autobahnzubringers - daher die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegte Staffelung der Baukörper im nordöstlichen Bereich - nach Errichtung des Verteilerkreises weiter im Osten und der Bepflanzung des nicht mehr als Fahrbahn genutzten Bereichs nicht mehr nachvollziehbar ist.

Daher steht der beantragten Konzentration der Baukörper an der westlichen Grundgrenze aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.

- dass, nachdem die Grundstücke Nr. 534 und 539 gemeinsam genutzt werden sollen und die weiter westlich gelegenen Grundstücke durch die westliche Stichstraße erschlossen sind, die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegte „interne Erschließungsachse“ obsolet ist.
- dass durch die vorgesehene Verbreiterung der Erschließungsstraße die Aufschließung der südlich bzw. südwestlich angrenzenden, noch unbebauten Grundstücke verbessert wird und durch die Lage der gemeinsam genutzten südlichen Zufahrtsspanne die Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 542, 543 und 544 von Norden möglich wird.

Damit ist der Ausbau der Richard-Steinhuber-Straße im östlichen Bereich und die Errichtung von Brücken über den bestehenden Wassergraben nicht mehr nötig.“

Zu 5.2:

Zu den Planungsvoraussetzungen - siehe Punkt 5.1.

Bezüglich der Darstellung der geänderten Festlegungen im Erläuterungsbericht wird im Kapitel „Verkehrsflächen“ im 2. Absatz nach dem 1. Satz eingefügt:

„Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegten Zufahrten zu den Industriegrundstücken von Süden entfallen.“

Zu 5.3:

Im Sinne der Einwendung werden die Erläuterungen ergänzt, indem der letzte Absatz unter dem Punkt „Verkehrsflächen“ wie folgt formuliert wird:

„Parkplätze sind nach den Anforderungen im Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegungen im §31, Absatz 10 des StROG 2010 idgF, zu errichten.“

Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 14.08.2012, GZ: 1.265/1/2012, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

5.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Stewag-Steg GmbH zur Errichtung einer 30-kV-Leitung Phyrn/Hasegg

FR Krug berichtet, die Stewag-Steg GmbH hat die bestehende Trasse über den Saalberg von Pyhrn in Richtung Reitthal durch ein Erdkabel austauscht. Die Gemeindestraße Am Salberg mit der Grst. Nr. 988/5 wird im Bereich des Grst. Nr. 965 des Herrn Ludwig Gassner gequert. Für diese Querung ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Dafür wird die übliche Entschädigung bezahlt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stewag-Steg GmbH zur Querung des Grst. Nr. 988/5 KG 67406 Liezen für die Verlegung einer 30-kV Leitung Phyrn/Hasegg den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ab. Für die Inanspruchnahme von 17 Laufmeter Kabeltrasse erhält die Stadtgemeinde eine einmalige Entschädigung von € 25,50.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Stewag-Steg GmbH zur Errichtung einer 10-kV-Leitung Liezen/Breinsberger

FR Krug berichtet, die Stewag-Steg GmbH hat die bestehende Freileitung durch eine 10-kV Erdleitung ausgetauscht. Die Höhenstraße mit der Grst. Nr. 1468 wird im Bereich des Grst. Nr. 1218/1 des Herrn Franz Schröcker gequert. Für diese Querung ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Dafür wird die übliche Entschädigung bezahlt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stewag-Steg GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Querung des Grst. Nr. 1468 KG 67406 Liezen für die Errichtung einer 10-kV Abzweigeleitung Liezen/Breinsberger ab. Für die 25

Laufmeter Kabeltrasse erhält die Stadtgemeinde Liezen eine einmalige Entschädigung von € 37,50.

Beschluss: einstimmig angenommen.

7.

Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 10-kV-Leitung KUW Dumba – Liezen/Ausseerstraße – Liezen/Kalvarienberg

FR Krug berichtet, die Steweag-Steg GmbH hat die Freileitung im Bereich der Alpenbadstraße durch eine 10-kV Erdleitung austauscht. Im Bereich der Alpenbadstraße wird das Grst. Nr. 1446/8 der Stadtgemeinde in Anspruch genommen. Für diese Inanspruchnahme ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Dafür wird die übliche Entschädigung bezahlt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Steweag-Steg den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Inanspruchnahme der Alpenbadstraße Grst. Nr. 1446/8 KG 67406 Liezen für die Verlegung einer 10-kV Erdleitung ab. Die Stadtgemeinde Liezen erhält für die 180 Meter Kabeltrasse eine einmalige Entschädigung von € 270,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags mit der Steweag-Steg GmbH zur Errichtung einer 30-kV-Leitung Pyhrn/Hasegg im Bereich Salbergweg und zum Anschluss der Kleinwasserkraftwerkes

FR Krug berichtet, die Steweag-Steg beabsichtigt im Bereich des Salbergweges, sowie im Bereich des Zufahrtsweges zum Anwesen Kleewein/Hauser freie Leitungen durch Erdkabel zu ersetzen, sowie das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn neu anzuschließen. Hierfür werden diverse Grundstücke der Stadtgemeinde Liezen beansprucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Steweag-Steg GmbH zur Querung des Salbergweges Grst. Nr. 1455 und 1405/1, für die Verlegung im Bereich der Zufahrtstraße zu den Objekten Kleewein/Hauser, Grst. Nr. 536/18 und Nr. 542/2, sowie für

den Anschluß des neuen Kleinwasserkraftwerkes Grst. Nr. 241/1 und 238/10 vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ab. Für die Inanspruchnahme von insgesamt 240 lfm Kabeltrasse erhält die Stadtgemeinde eine einmalige Entschädigung von € 240,--.

Beschluss: einstimmig angenommen.

9.

Abschluss eines Tauschvertrages mit Herrn Martin Mandl zum Tausch der Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn mit den Grst. Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erinnert, für den Bau des Kleinwasserkraftwerkes Pyhrn wurde mit allen Grundeigentümern Gespräche geführt. Herr Martin Mandl wollte ursprünglich 2 Waldgenossenschaftsanteile. Die Übertragung war jedoch nicht möglich. Es wurde daher das Projekt umgeplant, sodass die Rohrleitung im Bereich seiner Grundstücke im Bach verlaufen wäre.

Im Sommer ist Herr Baumeister Reiter an ihn herangetreten und hat ersucht, doch noch eine Einigung mit Herrn Mandl zu erzielen, da es einerseits für die Rohrleitung besser ist und andererseits auch Kosten gespart werden können. Es wurde daher mit Herrn Martin Mandl eine Vereinbarung getroffen, dass seine zwei Waldgrundstücke mit jenem Waldgrundstück, welches von Herrn Habacher mitgekauft worden ist, getauscht werden und Herr Mandl drei Waldgenossenschaftsanteile kauft.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Herrn Martin Mandl, Landwirt, geb. 31.10.1954, 8940 Liezen, Pyhrnstraße 51 wie folgt:

§ 1

Tauschobjekt

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2, Grundbuch 67408 Pyhrn, Jakl am Bach, bestehend aus den Grundstücken Nr. 238/10, 241/1, 241/2, 241/3 und Baufläche .16 mit einer Gesamtfläche von 6.058 m².

Herr Martin Mandl ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 32 GB 67406 Liezen bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn.

Gegenstand dieses Vertrages sind die gesamte Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn mit allen rechtlich und physischen Zugehör und allen Bestandteilen insbesondere Baulichkeiten, sowie die Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn.

§ 2
Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum die Stadtgemeinde Liezen an Herrn Martin Mandl und dieser übernimmt von Ersterer die Liegenschaft EZ 2 KG 67408 Pyhrn und Herr Martin Mandl an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von Ersterem die Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 KG 67408 Pyhrn, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Als Wertausgleich hat Herr Martin Mandl an die Stadtgemeinde Liezen binnen 14 Tage ab Unterfertigung dieses Tauschvertrages einen Pauschalpreis von € 25.000,00 zu leisten.

§ 4
Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens

Herr Martin Mandl als Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. 272/7 KG 67408 Pyhrn räumt für sich und seine Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Liezen sowie deren Rechtsnachfolger als Eigentümerin der herrschenden Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 KG 67408 Pyhrn das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über das Grundstück Nr. 272/7 KG Pyhrn ein. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist der diesem Vertrag angeschlossene Plan.

§ 5
Veräußerungsverbot - Reallast

Im Lastenblatt der EZ 32 KG Liezen ist zugunsten des Herrn Martin Mandl, geb 1922-03-15 ein Veräußerungsverbot und die Reallast Unterhalt gem § 3. lit. a) Übergabevertrag eingetragen. Hiezu wird festgehalten, dass Herr Martin Mandl am 08.01.2008 verstorben ist und daher das Veräußerungsverbot und die Reallast als gegenstandslos gelten.

Im Lastenblatt der EZ 32 KG Liezen ist zugunsten der Frau Marianne Mandl, geb 1926-10-31, die Reallast Unterhalt gem § 3. lit. a) Übergabevertrag eingetragen. Frau Marianne Mandl erteilt durch Mitunterfertigung dieses Vertrages ihre ausdrückliche Bewilligung der lastenfreien Abschreibung der Grst. Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn.

§ 6
Aufsichts-, Agrar- und Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Für dieses Rechtsgeschäft bedarf es der aufsichts-, agrar- und grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Das Rechtsgeschäft ist daher bis zur Erteilung dieser Bewilligungen aufschiebend bedingt.

§ 7

Anfechtungsverzicht

Sämtliche Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums oder aus einem anderen verzichtbaren Rechtsgrund anzufechten, diesbezüglich Einwendungen zu erheben oder Klagen anzustellen.

§ 8

Haftung und Gewährleistung

Die Veräußerer haften wechselseitig für die bücherliche Lastenfreiheit der Tauschobjekte mit Ausnahme der in diesem Vertrag mitübernommenen Grunddienstbarkeiten. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 9

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde zur Gänze getragen.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der Verkehrswert des Tauschobjektes auf Seiten des Herrn Mandl Martin € 5.000,00 und auf Seiten der Stadtgemeinde € 30.000,00 beträgt.

§ 10

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 2 Grundbuch 67408 Pyhrn die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Herrn Martin Mandl.

Herr Martin Mandl seinerseits bewilligt die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 von der Liegenschaft EZ 32, Grundbuch 67406 Liezen, KG 67408 Pyhrn und die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer ihr bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Weiters bewilligt Herr Martin Mandl im Lastenblatt der EZ 32 Grundbuch 67408 Pyhrn die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gem. § 4 dieses Vertrages zugunsten der Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn und die Er-sichtlichmachung beim herrschenden Gut.

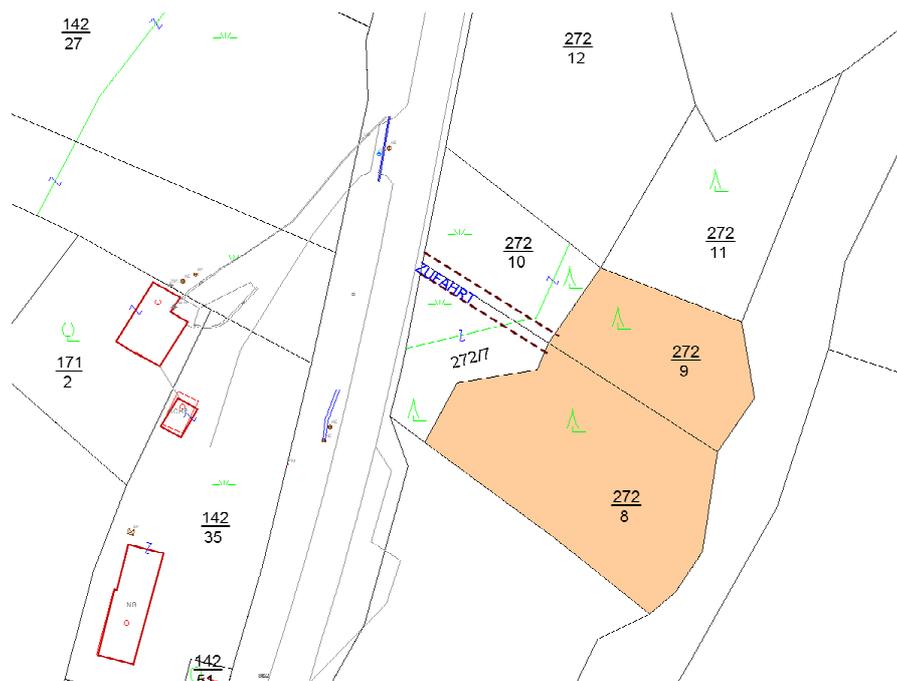
§ 11

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genom-

men wird. Herr Martin Mandl erhält eine einfache – auf Verlangen beglaubigte Abschrift.

Die planliche Darstellung stellt sich wie folgt dar:



Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Martin Mandl zum Ankauf der Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel verweist auf Tagesordnungspunkt 9. und stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Martin Mandl, Landwirt, geb. 31.10.1954, 8940 Liezen, Pyhrn 51, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits, wie folgt:

§ 1
Kaufobjekt

Der Verkäufer ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn, bestehend aus den Grst. Nr. 238/10, 241/1, 241/3 und Baufläche .16, mit einer Gesamtfläche von 3.053 m². Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die gesamte Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn mit samt allem rechtlichen und physischen Zugehör und allen Bestandteilen insbesondere Baulichkeiten.

§ 2
Willenseinigung

Herr Martin Mandl übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von Ersterem die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Liegenschaft, so wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit den selben Rechten und Grenzen, mit denen der Verkäufer sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3
Kaufpreis

Der Gesamtkaufpreis wird mit einem angemessenen Pauschalpreis von € 15.000,-, (in Worten: fünfzehntausend Euro) vereinbart und ist binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes unter Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gelten mit Vertragsfertigung als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

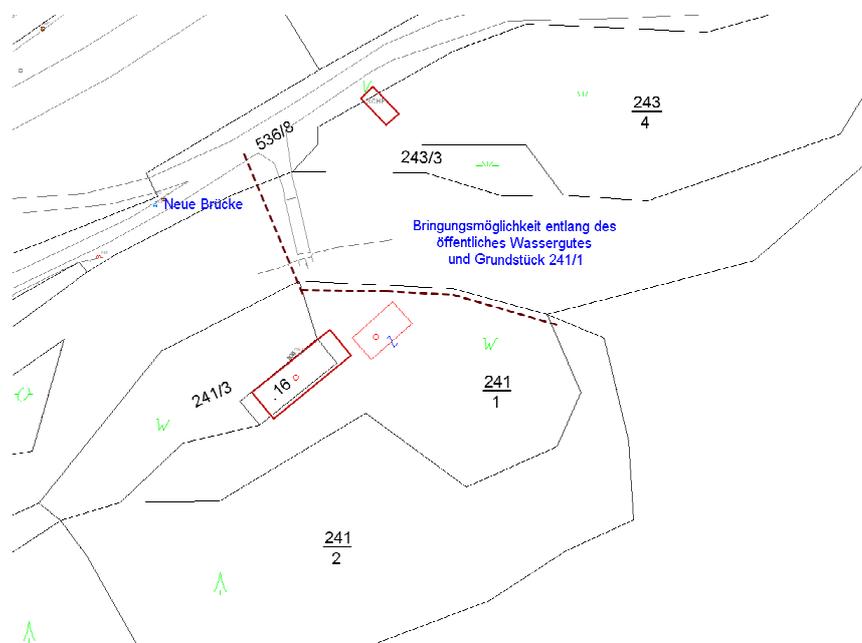
Der Verkäufer haftet für die bürgerliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes und leistet Gewähr, dass es frei von Besitz- und Benützungsrechten dritter Personen ist. Eine weitergehende Haftung, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6
Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens

Die Stadtgemeinde Liezen als Eigentümerin des dienenden Grundstückes Nr. 241/1 KG 67408 Pyhrn räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger Herrn Martin Mandl sowie dessen Rechtsnachfolger als Eigentümer des herrschenden Grundstückes Nr. 241/2

KG 67408 Pyhrn das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über das Grundstück Nr. 241/1 KG Pyhrn ein.

Die planliche Darstellung stellt sich wie folgt dar:



§ 7 Anfechtungsverzicht

Sämtliche Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums oder aus einem anderen verzichtbaren Rechtsgrund anzufechten, diesbezüglich Einwendungen zu erheben oder Klagen anzustellen.

§ 8 Grundverkehrsbehördliche Bewilligung

Für dieses Rechtsgeschäft bedarf es der grundverkehrsbehördlichen Bewilligung. Das Rechtsgeschäft ist daher bis zur Erteilung dieser Bewilligung aufschiebend bedingt.

§ 9 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 10*Aufsandungserklärung*

Herr Martin Mandl bewilligt im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits bewilligt im Lastenblatt der EZ 2 Grundbuch 67408 Pyhrn die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gem. § 6 dieses Vertrages zugunsten des Grundstückes Nr. 241/2 KG Pyhrn und die Ersichtlichmachung beim herrschenden Gut.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beim zuständigen Grundbuchsgericht beantragt werden.

§ 11*Urkundenausfertigung*

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache, auf Verlangen beglaubigte Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Einräumung eines Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Tennishalle in der Friedau**

FR Krug berichtet, im Zuge der Errichtung der Kletterhalle bei der Tennishalle hat der Alpenverein mit dem Betreiber der Tennishalle einen Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung der Toilettenanlagen abgeschlossen.

Im Zuge dieses Dienstbarkeitsvertrages wurde auch der Stadtgemeinde Liezen die Einräumung eines Vorkaufsrechtes an der gesamten Freizeitanlage angeboten. Von diesem Vorkaufsrecht soll die Stadtgemeinde Liezen unbedingt Gebrauch machen. Kosten oder Pflichten verursacht dieses Vorkaufsrecht keine.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vereinbart mit der Tennis- und Freizeitanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH die Einräumung eines Vorkaufsrechtes an der bestehenden Freizeitanlage (Tennis- und Squashhalle mit Sauna, Restaurant und Nebenräumen, wie Umkleidekabinen, Küche, Büro und WC- und Duschanlagen) für alle Veräußerungsfälle.

Das Vorkaufsrecht ist ob der Baurechtseinlage EZ 1299 GB 67406 Liezen einzuverleiben. Die Einräumung erfolgt unentgeltlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Elfriede Charbonnier zum Kauf des Grst. Nr. 243/3 KG 67408 Pyhrn**

Finanzreferent Krug berichtet, Frau Elfriede Charbonnier aus Deutschland hat der Stadtgemeinde das Grundstück Nr. 243/3 im Ausmaß von 270 m² zum Kauf angeboten. Das Grundstück befindet sich an der Zufahrt zum zukünftigen Kraftwerk im Bereich der Brücke. Frau Charbonnier stellt sich einen Kaufpreis von € 8,-- vor.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Elfriede Charbonnier, Bahnhofstraße 21, 55270 Ober-Olm, Deutschland, das Grundstück Nr. 243/3 KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 270 m² um einen maximalen Kaufpreis von € 8,00 pro m², wobei noch nachverhandelt werden muss. Sämtliche mit dem Kauf verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Käuferin.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Übernahme des Grst. Nr. 952/2 KG Liezen von Herrn Walter Pirkmann**

Finanzreferent Krug berichtet, im Zuge einer Besprechung mit Herrn Walter Pirkmann hat dieser angeboten, um die Engstelle in seinem Hofbereich zu bereinigen, das Grundstück Nr. 952/2 kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit die Stadtgemeinde eine Verbreiterung durchführen kann. Die Kosten der Verbreiterung belaufen sich auf ca. € 6.000,--.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von Herrn Walter Pirkmann das Grundstück Nr. 952/2 KG Liezen unentgeltlich und lastenfrei in das Öffentliche Gut. Die Höhenstraße wird in diesem Bereich verbreitert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Änderung des Mietvertrages mit dem Eisschützenverein „Renner-Ring“ zur Anmietung der Stocksportanlage in der Friedau**

FR Krug berichtet, in den Jahren 1996/1997 wurde die bestehende Stocksportanlage in der Friedau von der Questerhalle westlich der Tennishalle verlegt. Die Stadtgemeinde hat die Kosten für das Baumaterial übernommen. Das Gebäude wurde von den Mitgliedern des Eisschützenvereines „Renner-Ring“ errichtet.

Für die Nutzung des Gebäudes wurde mit dem Eisschützenverein ein Mietvertrag abgeschlossen und ein monatlicher Mietzins in Höhe von ATS 2.000,00 zuzüglich der Betriebskosten und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer vereinbart. Aufgrund der Anrechnung der Arbeitsleistungen des Mieters wurde vereinbart, den Mietzins erstmals mit 1. Juni 2012 wertgesichert vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist nun seitens der Finanzverwaltung erfolgt und beträgt inklusive eines Betriebskosten-Akonto-Betrages monatlich brutto € 257,40.

Der Obmann des Eisschützenvereines sprach nun nach Zustellung der Vorschreibung im Stadtamt vor und erklärte, dass der Verein nur sehr wenige Mitglieder hat, ein sehr geringer Mitgliedsbeitrag eingehoben wird und die monatliche Vorschreibung in dieser Form nicht geleistet werden kann. Es wurde daher mit ihm vereinbart, dass der Verein im Jahr eine Pauschale von € 250,00 inklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich der Betriebskosten wie bisher bezahlen muss.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Mietvertrag vom 05.08.1997, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen und dem Eisschützenverein Renner-Ring, hinsichtlich der Anmietung der Stocksportanlage in der Friedau wird in § 4 Mietzins dahingehend abgeändert, dass ein jährlicher Mietzins in Höhe von € 250,00 inklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich der Betriebskosten zu bezahlen ist. Sämtliche übrigen Bestimmungen bleiben aufrecht.

Beschluss: einstimmig angenommen.

15.**Errichtung einer Kinderkrippe am Standort Sonnenweg 4**

Vizebürgermeisterin Glashüttner erinnert, wie bereits mehrmals im Gemeinderat berichtet, hat das Stift Admont das ehemalige Pflegezentrum am Sonnenweg gekauft. In diesem Haus sollen Wohnungen, eine Kinderkrippe und betreutes Wohnen untergebracht werden. Rechtsträger der Kinderkrippe soll die Stadtgemeinde Liezen sein, die ihrerseits die Volkshilfe mit dem Betrieb beauftragt.

Eine Kinderkrippe ist eine Betreuungseinrichtung für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren, wobei maximal 14 Kinder pro Gruppe eingeschrieben sein dürfen, jedoch unter der Maßgabe, als dass Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind.

Während der Öffnungszeiten müssen ab dem vierten Kind mindestens eine Kindergartenpädagogin und eine Kindergartenbetreuerin sowie ab dem zwölften Kind zusätzlich eine zweite Kindergartenbetreuerin beschäftigt sein.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen führt voraussichtlich ab März 2013 eine zweigruppige Kinderkrippe im Objekt Sonnenweg 8.

Öffnungszeiten:

- 1. Gruppe 07:00 bis 13:00 Uhr*
- 2. Gruppe 07:00 bis 15:00 Uhr*

Elternbeiträge:

<i>07:00 bis 13:00 Uhr</i>	<i>€ 220,00</i>
<i>07:00 bis 15:00 Uhr</i>	<i>€ 250,00</i>

Name der Einrichtung: *Kinderkrippe der Stadtgemeinde Liezen*

Betriebsform: *ganzjährig*

Reservierte Betreuungsplätze: *Gemeinden und Firmen können einen fixen Betreuungsplatz reservieren und haben dafür den Abgang aliquot zu übernehmen. Dieser beträgt voraussichtlich € 400,00 pro Kind und Monat.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Abschluss eines Mietvertrages mit dem Stift Admont zur Errichtung einer Kinderkrippe

Vizebürgermeisterin Glashüttner erinnert, wie im Gemeinderat bereits mehrmals berichtet, hat das Stift Admont das ehemalige Pflegezentrum am Sonnenweg gekauft. In diesem Haus sollen Wohnungen, eine Kinderkrippe und betreutes Wohnen untergebracht werden. Rechtsträger der Kinderkrippe soll die Stadtgemeinde Liezen sein, die ihrerseits die Volkshilfe mit dem Betrieb beauftragt.

Für die Anmietung der Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag mit dem Stift Admont abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt für die Führung einer zweigruppigen Kinderkrippe im ehemaligen Pflegeheim, Sonnenweg 8, einen Mietvertrag mit folgendem Inhalt ab:

- a) *Mietzins netto € 7,10*
- b) *Erhaltungsrücklage netto € 0,39*
- c) *Die Küche, die Gartengestaltung und die Inneneinrichtung werden von der Stadtgemeinde direkt bezahlt.*
- d) *Kündigungsverzicht auf 6 Jahre*
- e) *Kündigungsfrist 1 Jahr*
- f) *Voraussichtlicher Betriebsbeginn März 2013*
- g) *Schneeräumung, Salzstreuung der Straße bis zum Eingang der Krippe durch die Gemeinde*
- h) *Rechtsgeschäftsgebühren für den Mietvertrag werden von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen*
- i) *Der Garten der Krippe ist von der Gemeinde alleine zu betreuen, für die Betreuung der Restflächen kann vom Stift Admont der Bauhof gegen Verrechnung angefordert werden*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Volkshilfe Steiermark zur Führung einer Kinderkrippe

Vizebürgermeisterin Glashüttner berichtet, wie im Gemeinderat bereits mehrmals berichtet, hat das Stift Admont das ehemalige Pflegezentrum am Sonnenweg gekauft. In diesem Haus sollen Wohnungen, eine Kinderkrippe und betreutes Wohnen untergebracht werden. Rechtsträger der Kinderkrippe soll die Stadtgemeinde Liezen sein, die ihrerseits die Volkshilfe mit dem Betrieb beauftragt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen betreibt voraussichtlich ab März 2013 am Standort Liezen, Sonnenweg 4, eine zweigruppige Kinderkrippe.

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Volkshilfe Steiermark mit der Betriebsführung.

Die Aufnahme des Personals und der Kinder erfolgt im Einvernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den tatsächlichen Abgang der Kinderkrippe zu übernehmen.

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres aufgekündigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH

FR Krug berichtet, der Maschinenfabrik Liezen & Gießerei GmbH wurde in den letzten Jahren folgende Wirtschaftsförderung gewährt:

Betrag:	Zeitraum:	Zweck:	Entspricht DN-Förderung:
€ 218.018,49	1996-1998	Wirtschaftsförderung	(100)
€ 181.682,09	2001	Parkplatzinvestition	84
€ 100.000,00	2004-2005	Wirtschaftsförderung	46
€ 70.000,00	2007	Wirtschaftsförderung	32
€ 100.000,00	2008	Umweltförderung	(46)

Der Förderung aus den Jahren 1996-1998 für 100 Dienstnehmer wurde eine Beschäftigtenzahlung von 450 Dienstnehmern zu Grunde gelegt. Alle über dieser Zahl beschäftigten Dienstnehmer sollen im Rahmen der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Liezen gefördert werden.

Im Jahr 2001 erhielt die MFL eine Wirtschaftsförderung von € 181.682,09 für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung der Einfahrt und Parkplätze in den Bereich WSV-Sportanlage. Diese Förderung entspricht 84 Dienstnehmern.

In den Jahren 2004 bis 2007 erhielt die MFL eine Wirtschaftsförderung von zusammen € 170.000,00. Diese Förderung entspricht 78 Dienstnehmern.

Bei der im Jahre 2008 ausgezahlten Förderung handelt es sich um einen Teilbetrag einer Gesamtförderung und wurde diese wie folgt beschlossen:

Die MFL soll insgesamt eine Wirtschaftsförderung (Personalbereich und Umweltinvestition) von € 298.000,00 erhalten und soll diese sowohl dem Personal-, als auch dem Umweltbereich angerechnet werden.

Die Auszahlung soll in vier Jahrestappen wie nachstehend angeführt erfolgen:

2008	€ 100.000,00
2009	€ 66.000,00
2010	€ 66.000,00
2011	€ 66.000,00

Auf Grund der im Jahre 2009 eingetretenen Rezession sollen nur die für das Jahr 2008 beschlossenen € 100.000,00 für den Bereich Emissionsmüll auch tatsächlich ausbezahlt. Dieser Förderbetrag soll auf die Dienstnehmeranzahl fiktiv aufgerechnet werden und entspricht damit 46 Dienstnehmern. Im Beschluss wurde ferner angeführt, dass weitere Fördersummen (= € 198.000,00 : € 298.000,00 minus € 100.000,00) jeweils getrennt zu beschließen sind.

Zwischenzeitlich hat die MFL eine Beschäftigtenliste vorgelegt und diese zeigt im Jahr 2011 ohne Subfirmen einen jährlichen durchschnittlichen Beschäftigtenstand von 680 Bediensteten.

Die Förderung im Beschäftigtenbereich soll daher wie folgt aktualisiert werden:

Durchschnittlicher Beschäftigtenstand per 31.12.2011:	680
Abzüglich Grundbeschäftigungsstand	450
Abzüglich Förderung 2001	84
<u>Abzüglich Förderung 2004-2007</u>	<u>78</u>
<u>Bemessung Förderung Beschäftigtenstand</u>	<u>68</u>

Die Wirtschaftsförderung beträgt pro Bediensteten € 2.180,00. Im gegenständlichen Fall soll die Beschäftigtenförderung daher € 148.240,00 betragen. Die Restförderung zur Vermeidung des Emissionsmülls beträgt damit € 49.760,00. Die Auszahlung und Anrechnung der Förderungen könnte wie folgt lauten:

Beschäftigtenförderung bis 2011	€ 49.500,00	Auszahlung Herbst 2012	Ansatz
			7820
Beschäftigtenförderung bis 2011	€ 49.500,00	Auszahlung Jänner 2013	Ansatz
			7820
<u>Beschäftigtenförderung bis 2011</u>	<u>€ 49.240,00</u>	<u>Auszahlung Juli 2013</u>	<u>Ansatz</u>
			<u>7820</u>
Zwischensumme	€ 148.240,00		
<u>Förderung Emissionsmüll 2011</u>	<u>€ 49.760,00</u>	<u>Auszahlung Herbst 2012</u>	<u>Ansatz</u>
			<u>8520</u>
<u>Gesamtfördersumme</u>	<u>€ 198.000,00</u>		

Damit wären sämtliche Förderansprüche für alle Förderbereiche und auf Basis einer Beschäftigtenzahlung von 680 Personen per 31. Dezember 2011 erfüllt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GesmbH erhält im Anhang zum Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2008 eine Wirtschaftsförderung von € 198.000,00, wovon € 148.240,00 als direkte Beschäftigtenförderung (entspricht 68 Dienstnehmern) und € 49.760,00 (entspricht fiktiv 23 Dienstnehmern) als Förderung für Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionsmüll anzusehen sind.

Die Auszahlung erfolgt in vier Teilbeiträgen wie folgt:

€ 49.500,00 Beschäftigtenförderung im Herbst 2012; € 49.500,00 Beschäftigtenförderung im Jänner 2013; € 49.240,00 Beschäftigtenförderung im Juli 2013 und € 49.760,00 Förderung Vermeidung Emissionsmüll im Herbst 2012.

Die Verbuchung der Beschäftigtenförderung erfolgt auf dem Ansatz 7820 und die des Emissionsmülls auf dem Ansatz 8520.

Nach Auszahlung dieser Förderbeträge sind sämtliche Förderansprüche und –bereiche auf Basis einer Beschäftigtenzahl von 680 Personen per 31. Dezember 2011 gegenüber der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH erfüllt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Änderung der Kanalgebührenordnung im Rahmen der Einführung eines Tarifes für die Nutzung von Brauchwasser im Bereich von Wohngebäuden

FR Krug berichtet, einige wenige Häuser im Stadtgebiet haben eine eigene Brauchwasseranlage zum Spülen der WC-Anlage eingebaut. Nachdem die Nutzung dieses Wassers nicht über den Wasserzähler erfolgt und durch die Spülung der Kanal genutzt wird, ist es ohne Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers nicht möglich, die Kanalgebühren exakt zu berechnen.

Nachdem ein weiterer Wasserzähler ca. € 400,-- beim Einbau und Folgekosten betreffend der Zählermiete verursachen würde, wurde von einem Hauseigentümer vorgeschlagen, für die Nutzung des Brauchwassers eine Pauschale zu verlangen. Diese soll brutto € 15,-- pro Person und Jahr betragen, damit auch gleichzeitig ein Anreiz besteht, zukünftig vermehrt Brauchwasser anstelle von Trinkwasser zu nutzen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2005 idF Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2007 zur Einhebung von Kanalisationsbeiträgen und Kanalbenützungsgebühren (Kanalabgabenordnung 2006) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 wird Z. 6. eingefügt:

„6.) Bei der Verwendung von Brauchwasser für WC-Spülungen pro mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr wird eine Pauschale von € 13,64 verrechnet.“

2. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 30.000,00 zur Sanierung des VS-Gebäudes Bereich Sonderschule

Finanzreferent Krug erinnert, auf dem Unterabschnitt 213 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 30.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung ist im Rahmen der abzurechnenden Schulerhaltsbeiträge zur Gänze durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 30.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 30.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen. Die Kommunalkredit Austria AG hat für dieses Darlehen kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die

Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote bringt nachstehendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und diese zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,620 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
-----------------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

(Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %)
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,800 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 1,373 % (=dzt. 2,350 %)	(€ 18.947,20)	€ 37.894,40
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,620 %	€ 21.309,00	(€ 42.618,00)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 21.041,00)	€ 42.082,00

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,373 % (= derzeit 2,350 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 7.894,40. Hinter diesem Angebot liegen die Offerte der BAWAG/P.S.K., der Stmk. Sparkasse Liezen und der UniCredit BA AG mit einem Aufschlag von 1,500 % bzw. 1,800 % auf. Das Angebot der Landes-Hypothekenbank ist außer acht zu lassen, da die Konditionen nur bei Vergabe aller Darlehen gelten.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 4.187,60. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen auch diese den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnachteil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,000 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten, könnte im Rahmen der derzeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für die Sanierung VS-Gebäude (Bereich ASO) 2012 über € 30.000,00 sollte daher im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung und der Darlehensvertrag für Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 im Rahmen einer Fixzinsvariante abgeschlossen werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,373 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 947,36. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 37.894,40.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung der Sanierung des Volksschulgebäude (Bereich ASO) bei der Raiffeisenbank Liezen laut Angebot vom 6. Juni 2012 ein Bankdarlehen über € 30.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,373 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 40.000,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren

Finanzreferent Krug erläutert, auf dem Unterabschnitt 816 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 50.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 40.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 40.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen. Die Kommunalkredit Austria AG hat für dieses Darlehen kein Angebot abgegeben (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote bringt nachstehendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen diese folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,620 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
vor den Angeboten der		
(Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %)
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,800 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 1,373 % (=dzt. 2,350 %)	(€ 25.262,80)	€ 50.525,60
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,620 %	€ 28.412,00	(€ 56.824,00)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 28.054,80)	€ 56.109,60

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,373 % (= derzeit 2,350 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 10.525,60. Hinter diesem Angebot liegen die Offerte der BAWAG/P.S.K., der Stmk. Sparkasse Liezen und der UniCredit BA AG mit einem Aufschlag von 1,500 % bzw. 1,800 % auf. Das Angebot der Landes-Hypothekenbank ist außer acht zu lassen, da die Konditionen nur bei Vergabe aller Darlehen gelten.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 5.584,00. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen auch diese den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnachteil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,000 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten, könnte im Rahmen der zur Zeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren 2012 über € 40.000,00 sollte daher im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung und der Darlehensvertrag für Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 im Rahmen einer Fixzinsvariante abgeschlossen werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,373 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 1.263,14. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 50.525,60.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren bei der Raiffeisenbank Liezen laut Angebot vom 6. Juni 2012 ein Bankdarlehen über € 40.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,373 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 70.000,00 für den Bereich Grundbesitz

Finanzreferent Krug führt aus, auf dem Unterabschnitt 840 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 250.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Grundstücksverkäufe, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 70.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 70.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen. Die Kommunalkredit Austria AG hat für dieses Darlehen kein Angebot abgegeben (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote bringt nachstehendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und diese zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,620 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M- euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,375 %

vor den Angeboten der

(Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %)
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,600 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 1,373 % (=dzt. 2,350 %)	(€ 44.210,00)	€ 88.420,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,570 %	€ 49.497,20	(€ 98.994,40)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 49.095,80)	€ 98.191,60

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigen sich derzeit die Finanzierungsvarianten der Raiffeisenbank Liezen und der Stmk. Sparkasse Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,373 % (= derzeit 2,350 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 18.420,00. Hinter diesen Angeboten liegen die Offerte der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit BA AG mit einem Aufschlag von 1,500 % bzw. 1,600 % auf. Das Angebot der Landes-Hypothekenbank ist außer acht zu lassen, da die Konditionen nur bei Vergabe aller Darlehen gelten.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 28.191,60. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnachteil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,000 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten, könnte im Rahmen der zur Zeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für den Bereich Grundbesitz 2012 über € 70.000,00 sollte daher im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung und der Darlehensvertrag für Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 im Rahmen einer Fixzinsvariante abgeschlossen werden.

Nachdem sich die Angebote der Raiffeisenbank Liezen und der Stmk. Sparkasse Liezen nur marginal unterscheiden könnte die gegenständliche Darlehensaufnahme daher von der Steiermärkischen Sparkasse mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,375 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 2.210,50. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 88.420,00. Die Entscheidung zu Gunsten der Stmk. Sparkasse wird damit begründet, als dass zwischen den beiden Angeboten nur ein minimaler Unterschied besteht und in den letzten Jahren bei der Stmk. Sparkasse keine Darlehensaufnahmen erfolgten und die Stmk. Sparkasse bei Gemeindeveranstaltungen immer wieder als Sponsor tätig ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung für den Bereich Grundstücke bei der Steiermärkischen Sparkasse Liezen laut Angebot vom 6. Juni 2012 ein Bankdarlehen über € 70.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,375 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für den Bereich Betriebe Wohn- und Geschäftsgebäude

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 853 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 100.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung erfolgt in Verbindung mit den Mietzinsvorschreibungen zur Gänze mit Darlehensaufnahmen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 100.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll € 100.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist noch offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen diese folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,620 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,125 %
vor den Angeboten der		
Kommunalkredit Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,150 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %
Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,450 %

UniCredit BA AG 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,600 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 1,125 % (=dzt. 2,100 %)	(€ 61.669,40)	€ 123.338,80
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,570 %	€ 71.030,00	(€ 142.060,00)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 70.136,80)	€ 141.273,60

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Stmk. Sparkasse Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,125 % (= derzeit 2,100 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 23.338,80. Hinter der Stmk. Sparkasse Liezen liegen die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der Landes-Hypothekenbank mit einem Aufschlag von 1,150 % bzw. 1,340 %. Danach weisen die Angebote der Raiffeisenbank, der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit BA AG einen Aufschlag von 1,373 %, 1.450 % bzw. 1,600 % auf. Der Aufschlag der Stmk. Sparkasse Liezen ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen (beim Zweitbieter ist zu beachten, dass der Aufschlag nur für 10 Jahre gültig ist) im Angebotsvergleich als günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 17.934,80. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnachteil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,000 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten, könnte im Rahmen der zur Zeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für Wohn- und Geschäftsgebäude 2012 über € 100.000,00 sollte daher im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung und der Darlehensvertrag für

Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 im Rahmen einer Fixzinsvariante abgeschlossen werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Steiermärkischen Sparkasse mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,125 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 3.083,47. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 123.338,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des marktbestimmten Bereiches Wohn- und Geschäftsgebäude bei der Steiermärkischen Sparkasse Liezen laut Angebot vom 6. Juni 2012 ein Bankdarlehen über € 100.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,125 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 640 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 199.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 100.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 100.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwäh-

rungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist noch offen.

Die Angebotsauswertung bringt folgendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen diese folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,620 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,125 %
------------------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

Kommunalkredit Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,150 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %
Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,450 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,600 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 1,125 % (=dzt. 2,100 %)	(€ 61.669,40)	€ 123.338,80
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,570 %	€ 71.030,00	(€ 142.060,00)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 70.136,80)	€ 141.273,60

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Stmk. Sparkasse Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 1,125 % (= derzeit 2,100 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 23.338,80.

Hinter der Stmk. Sparkasse Liezen liegen die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der Landes-Hypothekenbank mit einem Aufschlag von 1,150 % bzw. 1,340 %. Danach weisen die Angebote der Raiffeisenbank, der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit BA AG einen Aufschlag von 1,373 %, 1,450 % bzw. 1,600 % auf. Der Aufschlag der Stmk. Sparkasse Liezen ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen (beim Zweitbieter ist zu beachten, dass der Aufschlag nur für 10 Jahre gültig ist) im Angebotsvergleich als günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 17.934,80. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnachteil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,000 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten, könnte im Rahmen der zur Zeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung 2012 über € 100.000,00 sollte daher im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung und der Darlehensvertrag für Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 im Rahmen einer Fixzinsvariante abgeschlossen werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Steiermärkischen Sparkasse mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 1,125 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 3.083,47. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 123.338,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung von Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung bei der Steiermärkischen Sparkasse Liezen laut Angebot vom 6. Juni 2012 ein Bankdarlehen über € 100.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,125 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an.

Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 635.000,00 für Gemeindestraßenbauten

Finanzreferent Krug führt aus, auf dem Unterabschnitt 612 ist im außerordentlichen Voranschlag 2012 ein Ausgabenbetrag von € 975.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag wird im Jahr 2012 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 635.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 635.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 29. Mai 2012 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 18. Juni 2012 vorgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmer festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden ist noch offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen diese folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,570 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,480 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,800 %
vor den Angeboten der		
Kommunalkredit Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,975 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,300 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,340 %
Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,373 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,400 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,800 % (=dzt. 1,775 %)	(€ 379.515,20)	€ 759.030,40
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,570 %	€ 449.010,60	(€ 898.021,20)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 3,480 %	(€ 442.547,00)	€ 890.736,80

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Stmk. Sparkasse Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,800 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 124.030,40. Hinter der Stmk. Sparkasse Liezen liegen die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der UniCredit BA AG mit einem Aufschlag von 0,975 % bzw. 1,300 %. Danach weisen die Angebote der Landes-Hypothekenbank, der Raiffeisenbank und der BAWAG/P.S.K. einen Aufschlag von 1,340 %, 1,373 bzw. 1,400 % auf. Der Aufschlag der Stmk. Sparkasse Liezen ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen (beim Zweitbieter ist zu beachten, dass der Aufschlag nur für 10 Jahre gültig ist) im Angebotsvergleich als günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der UniCredit BA AG und der Landes-Hypothekenbank angeboten, wobei hier hervorzuheben ist, dass der Fixzinssatz der Hypothekenbank über eine Laufzeit von 20 Jahren günstiger ist, als jener der UCBA AG über 10 Jahre. Dieser Zeitraum ist daher nicht zu betrachten. Anzumerken ist, dass der Zinssatz der Hypothekenbank abweichend von den Angebotsunterlagen auch nur bei Zuschlag des gegenständlichen Darlehens gilt.

Bei einem Fixzinszeitraum von zwanzig Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 131.706,40. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus, die Chance für Fixzinsvereinbarungen zu nutzen, da in ein paar Jahren mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird. Diese Ansicht teilen auch nach Rückfrage die zuständigen Abteilungen bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Land Steiermark und sehen den Fixzinssatz der Hypo als sehr günstig an. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsnach-

teil zu egalisieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes auf rund 5,00 % steigen.

Insgesamt wurden Darlehensaufnahmen für 2012 von € 975.000,00 ausgeschrieben. Um das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde möglichst gestreut zu halten könnte im Rahmen der zur Zeit allgemein herrschenden Umfeldbedingungen eine Spaltung der Aufnahmen zwischen Fixzinsvariante und variabler Zinssatzvariante erfolgen. Der Darlehensvertrag für die Straßenbauten 2012 über € 635.000,00 sollte daher im Rahmen einer Fixzinsvariante und die weiteren Darlehensverträge von zusammen € 340.000,00 im Rahmen einer variablen Zinsgestaltung abgeschlossen werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Landeshypothekenbank Steiermark mit einem fixen Zinssatz von 3,480 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 22.268,47. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 890.736,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung von Straßenbauten bei der Landeshypothekenbank Steiermark laut Angebot vom 12. Juni 2012 bzw. Nachtrag vom 4. Juli 2012 ein Bankdarlehen über € 635.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Fixzinssatz beträgt 3,480 %.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2013 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der Fixzinsdauer beiderseits nicht möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 18.038,38 zur Sanierung der Wohnungen Nummer 1 und 2 im Wohnhaus Roseggergasse 16

Finanzreferent Krug erinnert, laut Mitteilung der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ vom 5. April 2012 als Verwalterin der Gemeindewohnhäuser soll zum Einbau einer Gasheizung in den Wohnungen Lammer (Wohnung-Nummer 1) und Roithner (Wohnung-Nummer 2) im Wohnhaus Roseggergasse 16 ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen aufgenommen werden. Der Stadtrat hat dem Einbau und einer Darlehensaufnahme in seiner Sitzung vom 6. Mai 2012 zugestimmt.

Die Sanierungsarbeiten verursachten einen Kostenaufwand von € 18.038,38.

Im Rahmen der Ausschreibung der Vergabe von Wohnungssanierungsdarlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 50.000,00 war die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH Bestbieterin, sodass vorgeschlagen wird, dieses Darlehen an die Raiffeisenbank zu vergeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zum Einbau einer Gasheizung in die Wohnungen-Nummer 1 (Lammer) und 2 (Roithner) im Wohnhaus Roseggergasse 16 bei der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen zu folgenden Bedingungen auf:

Darlehensbetrag € 18.038,38

Zinssatz – 6-Monatseuribor zzgl. eines Aufschlages von 0,430 % p.a. dek.

Bearbeitungsgebühr keine

Laufzeit 10 Jahre

Annuitätenzahlung 31.03. und 30.09.

Rückzahlung in 20 Halbjahresraten.

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung im Herbst 2012.

Eine Belastung des Gemeindebudget erfolgt nicht, da die Rückzahlungen durch Mietzinseinnahmen bedeckt sind.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 25.784,94 zur Sanierung der Wohnungen Nummer 1, 4 und 9 im Wohnhaus Grimmingasse 19

Finanzreferent Krug berichtet, laut Mitteilung der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ vom 3. Jänner 2012 als Verwalterin der Gemeindewohnhäuser soll zum Einbau einer Gasheizung in den Wohnungen Friedl (Wohnung-Nummer 1), Rössler (Wohnung-Nummer 4) und Bachler (Wohnung-Nummer 9) im Wohnhaus Grimmingasse 19 ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen aufgenommen werden.

Der Stadtrat hat dem Einbau und einer Darlehensaufnahme in seinen Sitzungen vom 10. Jän. und 5. Juni 2012 zugestimmt.

Die Sanierungsarbeiten verursachten einen Kostenaufwand von € 25.784,94.

Im Rahmen der Ausschreibung der Vergabe von Wohnungssanierungsdarlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 50.000,00 war die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH

Bestbieterin, sodass vorgeschlagen wird, dieses Darlehen an die Raiffeisenbank zu vergeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zum Einbau einer Gasheizung in die Wohnungen-Nummer 1 (Friedl), 4 (Rössler) und 9 (Bachler) im Wohnhaus Grimminggasse 19 bei der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen zu folgenden Bedingungen auf:

Darlehensbetrag € 25.784,94

Zinssatz – 6-Monatseuribor zzgl. eines Aufschlages von 0,430 % p.a. dek.

Bearbeitungsgebühr keine

Laufzeit 10 Jahre

Annuitätenzahlung 31.03. und 30.09.

Rückzahlung in 20 Halbjahresraten.

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung im Herbst 2012.

Eine Belastung des Gemeindebudget erfolgt nicht, da die Rückzahlungen durch Mietzinseinnahmen bedeckt sind.

Beschluss: einstimmig angenommen.

28.

Erneuerung des LKWs im Städtischen Bauhof

Finanzreferent Krug informiert, der LKW des Städtischen Bauhofes ist nun seit mehr als zehn Jahren im täglichen Einsatz. Das spiegelt sich in einer durchschnittlichen jährlichen Betriebsstundenanzahl von 1.416 Stunden und einer Gesamtkilometerleistung von 175.000 Kilometer wider. Dementsprechend ist auch der Zustand. Der damit verbundene Wartungs- und Reparaturaufwand beträgt durchschnittlich € 18.000,00 pro Jahr (Durchschnitt der letzten drei Jahre).

Im Fahrzeugerneuerungsplan des Städtischen Bauhofes ist die Erneuerung für 2012 vorgesehen. Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten für den Ankauf und einer Lieferzeit von mindestens 6 Monaten ist die Anschaffung nunmehr für das Frühjahr 2013 geplant.

Grundsätzlich hat sich die Konfiguration des Fahrzeuges (Allrad-LKW mit Kran und Winterdienstausrüstung) sehr gut bewährt. In zahlreichen Gesprächen mit den gemeindeeigenen Fahrern und Mechanikern wurde versucht, die Konfiguration des neuen LKWs zu optimieren und Schwächen, abgestimmt auf das Einsatzgebiet, auszumerken.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen LKW betreffen:

- Automatikgetriebe
- Drei Achsen anstatt zwei
- Funkanlage für Kran und ein halber Ausschub (Reichweite) mehr

Der Ankauf selbst soll über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) erfolgen. Straßenmeistereien in ganz Österreich und zahlreiche Gemeinden und Städte bedienen sich dieser Dienstleistung, da ansonsten auf Grund der Investitionshöhe eine aufwändige (EU-weite) Ausschreibung notwendig wäre. Bei der über einen Zeitraum von drei Jahren gültigen Ausschreibung der BBG wurde die Firma MAN mit einer Stückzahl von 550 LKW's als Best- und Billigstbieter ermittelt und tritt daher diese Firma als Ansprechpartner im Namen der BBG für den LKW-Ankauf auf.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft im Rahmen der Ausschreibung der Bundesbeschaffungsgesellschaft einen neuen Lastkraftwagen der Marke MAN Typ TGS 28.400 inklusive Schneepflug um einen Preis von € 212.345,42 inklusive Mehrwertsteuer. Die Lieferung des Fahrzeuges erfolgt voraussichtlich im März/April 2013.

Die Finanzierung des Ankaufs (Leasing/Darlehen/Eigenmittel) erfolgt im Rahmen der Voranschlagserstellung 2013 und wird getrennt beschlossen.

Der Verkauf des Altgerätes wird ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Bericht des Prüfungsausschusses

Die Gemeinderäte Strohmeier, Singer, Mausser, Heinrich und Zauner verlassen mit Zustimmung des Bürgermeisters den Sitzungssaal

GR Wilding berichtet, am 11. September 2012 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, bei der die Barkasse in der Finanzverwaltung geprüft wurde und die Übereinstimmung mit den Beständen festgestellt worden ist.

Weiters wurde der Abgangsbetrieb Kulturhaus geprüft. Bereits in der vorletzten Sitzung des Prüfungsausschusses wurde das Personal im Kulturhaus eingehend untersucht und festgestellt, dass die Kosten im Rahmen sind. Das Kulturhaus wurde von ihm deswegen ausgewählt, da hier im Rechnungsabschluss 2011 der größte Abgang aller Abgangsbetriebe von mehr als € 320.000,-- zu verzeichnen ist.

Wenn man die letzten fünf Jahre betrachtet, so sind mehr als € 1,5 Mio. für das Kulturhaus aufgewendet worden.

So wurden nun die Teilbereiche Investitionstätigkeiten, Ausgangs- und Eingangsrechnungen näher untersucht. Es konnte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass der Abgang zwar sehr hoch ist, aber vorhersehbar. So wurde nurmehr der Augenmerk darauf gelegt, Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen, die jedoch nur in kleinen Bereichen gefunden werden konnten. So schlägt der Prüfungsausschuss vor, dass bei Vermietungen ohne Entgelt ein Tarif eingehoben wird und nur bei Veranstaltungen durch Liezener Vereine eine Übernahme der Kosten erfolgen sollte.

Bürgermeister Mag. Hakel dankt Herrn Gemeinderat Wilding und meint, dass die Summe des Abgangs sehr hoch klingt, jedoch immer zu bedenken ist, was investiert wurde und wie hoch die derzeit laufenden Darlehen sind.

Mit dem Kulturhaus hat die Gemeinde ein Haus, mit dem von Anfang an klar war, kein Geld verdienen zu können, da es Aufgabe der Gemeinde ist, für Vereine und Schulen und auch für die Kultur das Haus zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagene Lösung, bei Veranstaltungen den vollen Tarif zu verlangen und dann über Subvention wieder zurückzuzahlen ist für ihn viel zu kompliziert und bringt nicht viel.

Für ihn ist es ohnedies wichtiger, dass der Stadtrat immer über diese Kostenübernahme entscheidet. Maßgebend ist jedoch, dass die Gemeinde die Pflicht hat, Veranstaltungen, die für die Bevölkerung wichtig sind, zu unterstützen.

Zur Kenntnis genommen.

30.

Allfälliges

a) Einladung der Baubezirksleitung betreffend Verbesserungen für den Radverkehr

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Baubezirksleitung lädt für 18. Oktober 2012, von 12:00 bis 15:00 Uhr, mit Treffpunkt bei der Baubezirksleitung, zu einer Befahrung der Stadt Liezen hinsichtlich möglicher Verbesserungen für den Radverkehr ein.

Zur Kenntnis genommen.

b) Weiterführung von e5

GRⁱⁿ Waldeck-Weirer berichtet, sie war mit Herrn Mag. Helmut Kollau am 11. Juli 2012 in Graz beim Landesenergieverein und hat dort ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Liezen das e5-Programm auch ohne eigenen Energiebeauftragten zunächst weiterführen möchte.

Weiters wurde angesprochen, dass man mit der Betreuung durch die Energieagentur Obersteiermark nicht zufrieden war und es wurde vom Landesenergieverein nunmehr die Betreuung übernommen.

In der Zwischenzeit wurden auch alle Maßnahmen des vergangenen Jahres dokumentiert und dem Landesenergieverein weitergegeben. Herr Mag. König wird diese noch genauer besprechen und allfällige Lücken und Defizite aufzeigen.

Für den 22.11.2012 ab 14:00 Uhr ist der nächste Planungsworkshop für das e-5-Team vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen.

Liezen, am 08.10.2012

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Renè Wilding
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer